KT-Drucks. Nr. 015/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Thomas Wagner
Telefon 07031-663 1589
Telefax 07031-663 1589
t.wagner@lrabb.de

Az:
21.01.2020

Auftragsvergabe Teilstationäre Geschwindigkeitsmessanlage

Angebot ERA

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.03.2020
zur Beschlussfassung	**öffentlich**

II. Beschlussantrag

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt der Anschaffung einer teilstationären Geschwindigkeitsmessanlage, hier des „Enforcement-Trailers“ der Herstellerfirma VITRONIC sowie der Auftragsvergabe an die Firma ERA (VITONIC GROUP) gemäß beigefügtem Angebot vom 12.12.2019 in Höhe von 166.827,29 Euro brutto zu.

III. Begründung

Das Amt für Straßenverkehr und Ordnung - Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde und Verkehrsüberwachung - plant zur Ergänzung des technischen Equipments in der Verkehrsüberwachung die Anschaffung einer teilstationären Geschwindigkeitsmessanlage. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sollen

Unfallschwerpunkte und besondere Gefahrenstellen (z.B. entlang der B 464) nicht nur punktuell, sondern erforderlichenfalls auch über mehrere Tage hinweg überwacht werden können.

Ebenso kann der Enforcement-Trailer bedarfsweise an Ortseinfahrten/-durchfahrten eingesetzt werden, an denen ansonsten die Einrichtung einer stationären Messanlage aus baulichen oder technischen Gründen etc. nicht möglich oder zumindest schwierig ist.

Insgesamt kann durch den Einsatz des Enforcement-Trailers eine signifikante Verbesserung der Überwachung und damit auch eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erwartet werden. Gleichzeitig reduziert sich der (personelle) Aufwand, der mit der Überwachung der Gefahrstrecken verbunden ist, da der Trailer nach der Aufstellung und Einrichtung autark arbeitet.

Eine Markterkundung hat stattgefunden.

Derzeit gibt es auf dem Markt zwei Hersteller, die ein von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in Berlin zugelassenes teilstationäres Gerät zum Kauf anbieten. Die Zulassung durch die PTB ist zwingend vorgeschrieben.

Die beiden Anbieter sind die Firma Jenoptik mit Ihrem Messsystem TraffiStar S 350 https://www.jenoptik.de/produkte/verkehrssicherheitssysteme/software-zubehoer/gehaeuse/semistation sowie die Firma ERA der Vitronic-Gruppe mit dem PoliScan Speed Systems, eingebaut in den sogenannten Enforcement-Trailer; https://www.era-hn.de/geschwindigkeitsmessanlagen/enforcement-trailer/.

Nach der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO zulässig, sofern die Leistung allein von einem bestimmten Unternehmer erbracht oder bereitgestellt werden kann (Alleinstellung). Diese Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn besondere Gründe vorliegen, die in Zusammenhang mit der Natur des Geschäfts oder besonderen Umständen der Vergabe stehen. Das Merkmal der „Alleinstellung“ ist aus folgenden Gründen erfüllt:

1. Im Bereich der Verkehrsüberwachung wird als Auswertesoftware (Bildauswertung) das Produkt „ESO-Digitales“ in der aktuellsten Version eingesetzt. Die Daten der von der Firma Jenoptik angebotenen Geschwindigkeitsmessanlage können mit dieser Software allerdings nicht ausgelesen werden, so dass im Falle einer Vergabe an die Firma Jenoptik ein zusätzliches Ausleseprogramm beschafft bzw. entsprechende Schnittstellen programmiert werden müssten.

   Vor rd. zwei Jahren haben wir in Abstimmung mit dem Amt für Information und Kommunikation entschieden, aus Gründen der Prozessoptimierung in der Sachbearbeitung der Bildauswertung auf die einheitliche Software „ESO-Digitales“ umzustellen.

2. Die geforderte Leistung kann rechtssicher nur vom Hersteller VITRONIC erbracht bzw. bereitgestellt werden.

Mit Urteil vom 05.07.2019, Lv7/17 hat der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes entschieden, dass ein verfassungsrechtliches Beweisverwertungsverbot für das Ergebnis solcher Geschwindigkeitsmessungen besteht, bei denen das eingesetzte Messgerät – hier Laser-Messgerät Traffistar S 350 – die erhobenen Rohmessdaten nicht speichert, so dass diese der Verteidigung nicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Messung zur Verfügung gestellt werden können. Denn in einem solchen Fall liegt eine verfassungswidrige Beschränkung des Grundrechts auf Verteidigung vor.

Zwar ist dieses Urteil für die Behörden in Baden-Württemberg nicht bindend, dennoch richtungsweisend dahingehend, dass auch für das Landratsamt Böblingen das prozessuale Risiko von Messungen mit dem Geschwindigkeitsmessgerät der Firma Jenoptik zu groß wäre, da die notwendige Speicherung (und Auslese) der Rohmessdaten nur mit dem Enforcement-Trailer der Fa. ViTRONIC in praktikabler Form möglich ist.

3. VITRONIC ist gegenwärtig der einzige Hersteller, der eine teilstationäre Anlage mit Wechsel-Akkus anbietet. Die Akkus können am Standort gewechselt werden, es geht damit keine Einsatzzeit verloren. Dies ist beim Konkurrenzprodukt der Firma Jenoptik nicht der Fall.

Liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO vor, kann der Auftraggeber sich unmittelbar an das betreffende Unternehmen wenden und dies zur Abgabe eines Angebots auffordern.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO sind vorliegende erfüllt. Diese Einschätzung teilt auch das für Vergabeverfahren zuständige Sachgebiet Service und zentraler Einkauf des Amtes für Finanzen, so dass eine (direkte) Vergabe an die Firma ERA erfolgen kann.

Nach den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung des Landkreises Böblingen obliegt die abschließende Entscheidung hierüber dem zuständigen Ausschuss.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel für den Kauf des Enforcement-Trailers stehen im Budget des Amtes 32 in ausreichender Höhe zur Verfügung. Verwendet werden dazu die ursprünglich für die Teil-Privatisierung der Verkehrsüberwachung vorgesehenen Mittel. Die Teilprivatisierung der Verkehrsüberwachung wird dennoch angegangen, allerdings erfolgt die Ausschreibung und Beauftragung der entsprechenden Firma erst im Herbst 2020 bzw. zum Jahreswechsel 2020/2021

Roland Bernhard